

Lernen und Nachschlagen

Nachträge und Ergänzungen zu

Anders/Gehle

Das Assessorexamen im Zivilrecht

15. Aufl. 2022

www.vahlen.de (Recht/Studium/Vahlen Referendariat/Anders-Gehle/Online-Materialien)

Um dem Konzept des Lehrbuchs gerecht zu werden, machen wir fortlaufend auf neue Entscheidungen und aktuelle Veröffentlichungen aufmerksam. Die Ergänzungen sollen mit Blick auf das Examen eine zeitnahe Auswertung von Rechtsprechung und Literatur sicherstellen. Zugleich sollen sie die Verwendung des Lehrbuchs als Nachschlagewerk für Gerichtspraxis und anwaltliche Tätigkeit unterstützen.

Nach Möglichkeit werden gedruckte Fundstellen angegeben. Sind solche (noch) nicht vorhanden, zitieren wir BeckRS und äußerst hilfsweise das Az. des BGH, unter dem die Entscheidung auf der dortigen Website aufgerufen werden kann.

Anregungen unserer Leser nehmen wir gerne entgegen. Nachträge werden nach Bedarf veröffentlicht, im Regelfall zum Quartalsbeginn.

Zuschriften an: musan.pintol@beck.de zum Betreff »Anders/Gehle Zivilrecht«.

Stand der Bearbeitung: 30.9.2023

I. Bedeutung der Relationsmethode

Der Zivilrichtertag 2021, der online beim OLG Nürnberg stattgefunden hat, hat neue Erkenntnisse zur Strukturierung des Streitstoffs nach § 139 I 3 und damit auch zur steigenden Bedeutung der Relationstechnik. Hervorzuheben ist das Diskussionspapier der Arbeitsgruppe »Modernisierung des Zivilprozesses« geboten.

Sämtliche Dokumente sind im Internet unter

Zivilrichtertag 2021 OLG Nürnberg

leicht aufzufinden.

Auch das Diskussionspapier zur Onlinetagung der Präsidentinnen und Präsidenten der Oberlandesgerichte, des Kammergerichts, des Bayerischen Obersten Landesgerichts und des Bundesgerichtshofs vom 8.6.2021

Beck-online FD-ZVR 2021, 439564

betont erneut die Notwendigkeit strukturierten Sachvortrags und die Bedeutung der Relationstechnik.

II. Anmerkungen zu den Randnummern des Lehrbuchs:

Rn. A-34

Zur Bedeutung der Darlegungslast in den weiterhin aktuellen Diesel-Fällen vgl. *Menhofer* NJW 2021, 3692.

Rn. A-77

Zur Auslegung von Verfahrenserklärungen BGH NJW-RR 2023, 707.

Rn. A-105

Der BGH betont in NJW-RR 2022, 205, dass das Anerkenntnis nicht aus sich heraus den Rechtsstreit beendet, sondern lediglich das Gericht der Pflicht zur Sachprüfung bindend und unwiderruflich enthebt und erst das Anerkenntnisurteil den Rechtsstreit erledigt.

Rn. A-141

Dem Internet entnommene Tatsachen können einem Urteil als offenkundig zugrunde gelegt werden. Das Gericht muss indes den Parteien durch Hinweis die Möglichkeit zur Stellungnahme eröffnen. Ein Hinweis kann nur dann unterbleiben, wenn es sich um Umstände handelt, die den Parteien ohne Weiteres gegenwärtig sind und von deren Entscheidungserheblichkeit sie wissen, BGH NJW-RR 2022, 499 (Fortführung von BGH NJW-RR 2020, 868 Rn. 15).

Rn. A-180

Der BGH hat im Beschluss NJW 2022, 1393 klargestellt, dass der materiell-rechtliche Kostenerstattungsanspruch im Anwendungsbereich des § 269 III 2 Hs. 2 Alt. 2 nicht zu berücksichtigen ist.

Rn. F-3

Zu Fn. 19 ergänze BGH NJW-RR 2021, 986 Rn. 8.

Rn. F-4

Insbesondere in der jüngeren Rechtsprechung betont der BGH den Zusammenhang der Behauptung »ins Blaue hinein« mit dem Gedanken des Rechtsmissbrauchs, vgl. BGH NZV 2021, 525 = MDR 2021, 1190; NJW 2020, 1740.

Rn. F-37

Zur Beweiskraft der Zustellungsurkunde vgl. auch BGH BeckRS 2023, 2052.

Rn. F-44

Zu Fn. 177 ergänze OLG Frankfurt a.M. NJW-RR 2022, 402. Die Fundstelle in Fn. 178 lautet BGH NJW-RR 2011, **568**.

Rn. F-59

Nach Hinweis des Gerichts auf einen bislang nicht vorgetragenen, aber vorliegenden Wiedereinsetzungsgrund ist Sachvortrag hierzu innerhalb der gewährten Stellungnahmefrist kein unzulässiges Nachschieben eines neuen Wiedereinsetzungsgrundes, BGH NJW 2022, 1180.

Rn. F-62

Zum Ende der Verjährungshemmung bei verschiedenen Mängeln vgl. BGH NJW 2023, 2938.

Rn. F-66

Zu Fn. 258 wird ergänzend darauf hingewiesen, dass auch für den Fall einer Klageerhebung nach Erlass der Kostenentscheidung vertreten wird, letztere in der Beschwerde noch aufzuheben, LG Lübeck NZBau 2021, 791 mwN = NJW 2022, 89 Ls.; OLG Köln NJW 2022, 1537.

Zu Fn. 259 ist zu ergänzen, dass der BGH in NJW 2022, 628 Rn. 14 die Frage ausdrücklich offen gelassen hat.

Zu Fn. 260 ergänze OLG Frankfurt a.M. NJW-RR 2022, 460.

Rn. F-102

Der BGH wendet den im Zitat Fn. 365 dargelegten Standpunkt anschaulich nachvollziehbar an in NJW 2022, 1170 Rn. 33 ff.

Rn. F-103

Zu typischen Merkmalen des fingierten Unfalls vgl. auch KG NJW-RR 2022, 468. Zum Gesichtspunkt fehlender Schadenskompatibilität OLG Schleswig NJW-RR 2023, 942.

Rn. F-104

Zu Fn. 386 ergänze die wichtige Entscheidung BGH NJW-RR 2022, 404 zur Tragweite der Streithilfe.

Rn. F-105

Mit der Neutralisierung zweier gegenläufiger Anscheinsbeweise befasst sich das OLG Koblenz in NJW-RR 2022, 175.

Rn. F-114

Man beachte, dass die Regeln über den Anscheinsbeweis unanwendbar sind, wenn die Folge durch zwei verschiedene Ursachen herbeigeführt worden sein kann, die beide typische Geschehensabläufe sind, für die der Beklagte aber nur in einem Fall die Haftung zu übernehmen hätte, OLG Stuttgart NJW-RR 2023, 1024.

Rn. F-116

Der Erfahrungssatz ist ein Rechtssatz, den das Revisionsgericht von Amts wegen überprüft, BGH NJW 2005, 2395 (2397 a.E.); BeckRS 2023, 23211 Rn. 26.

Rn. F-119

Grundlegende Erwägungen zur Verkehrssicherungspflicht werden in BGH NJW 2023, 2037 dargelegt.

Rn. F-124a

Zur Vermutung beratungsgerechten Verhaltens in der Anwaltshaftung und zur Beweislast für fehlende Beratungsbedürftigkeit vgl. auch BGH NJW 2023, 2195. Zur Anwendung dieser Grundsätze auf die Notarhaftung BGH r+s 2023, 770.

Rn. F-138

Vgl. Laumen, Die Beweislastumkehr, MDR 2023, 471.

Rn. F-139

Am Ende des Absatzes heißt es statt 2396 richtig **§ 2336 III BGB**.

Rn. F-146

Zu Fn. 578 ergänze BGH NJW 2022, 705. Man beachte in dem Zusammenhang auch die ausführlichen Darlegungen zur Bedeutung eines gegen den Beklagten ergangenen Strafurteils für die Darlegungslast unter Rn. 9 ff.

Rn. F-155

Zu Fn. 635 ergänze BGH NJW 2018, 864 Rn. 15; NJW 2020, 393 Rn. 8.

Rn. F-156

In Fn. 642 heißt es statt ZIP 2021, 163 richtig: ZIP 2021, **1763** = NJW 2021, 3041.

Rn. G-5

Die fehlende Rechtshängigkeit der zur Aufrechnung gestellten Forderung hat auch Auswirkungen auf die Begründung einer Zuständigkeit nach § 72 I 1 GVG, die für die Gegenforderung zu verneinen ist, OLG Schleswig NJW 2022, 82.

Rn. G-6

Einen gut nachvollziehbaren Parallellfall zur Abstandnahme von der Aufrechnung, das Fallenlassen der Verjährungseinrede, bietet BGH BeckRS 2022, 4153 Rn. 16 ff. Lesenswert sind insbesondere die Erwägungen zum Unterschied zwischen dem Fallenlassen der Verjährungseinrede als prozessuales Verteidigungsmittel und dem – hiermit nicht notwendig einhergehenden – materiell-rechtlichen Verzicht auf die Einrede. Der Unterschied zwischen den beiden Verteidigungsmitteln besteht darin, dass die außergerichtliche Erhebung der Verjährungseinrede in Bezug auf die Forderung keine bleibenden Wirkungen nach sich zieht, wohingegen die außergerichtliche Aufrechnungserklärung materiellrechtliche Folgen hat.

Rn. G-7

Man mag sich, obwohl bereits seit der Neufassung des § 302 I ZPO zum 1.5.2000 selbstverständlich, noch einmal vor Augen führen, dass das Vorbehaltsurteil grundsätzlich auch dann erlassen werden darf, wenn die zur Aufrechnung gestellte Gegenforderung mit der Klageforderung in einem rechtlichen Zusammenhang steht. Bis zur Gesetzesänderung war das nicht der Fall. Erst vor diesem Hintergrund wird die restriktive Handhabung des § 302 I ZPO in der Rechtsprechung des BGH zur Aufrechnung gegen Werklohnforderungen, die insbesondere im Bauprozess große Tragweite hat, verständlich und zum bedeutsamen Thema.

Der BGH hat in NJW 2022, 1174 zu Rn. 17 ff. die bei Rn. G-7 in Fn. 57 ff. zitierte Rechtsprechung unter Hinweis auf kritische Stimmen der Literatur erstmals ausdrücklich offen gelassen, zugleich aber auch für den bisherigen Standpunkt eine wichtige Abgrenzung vorgenommen.

Hervorgehoben wird der Zusammenhang der von uns dargestellten Lösung mit § 320 I BGB. Ausgenommen vom Anwendungsbereich des § 320 I BGB sind Fehler des Werkunternehmers, die sich im Bauwerk realisiert und erst damit zu einem Schaden geführt haben (dazu BGH NJW 2018, 1463; 2017, 1669). Ein hierauf aufbauender Anspruch auf Schadensersatz neben der Leistung kann gemäß § 634 Nr. 4, § 280 I BGB geltend gemacht werden. Diese Schäden sind dadurch gekennzeichnet, dass sie durch eine Nacherfüllung der geschuldeten Werkleistung nicht beseitigt werden können (dazu BGH NJW 2019, 1867). Der innere Zusammenhang mit dem eingeklagten Werklohnanspruch, die synallagmatische Verknüpfung, fehlt hier also. Daher ist § 320 I BGB insoweit nicht einschlägig. Als weitere Folge entfällt das aus der Norm hergeleitete prinzipielle Bedenken gegen den Erlass eines Vorbehaltsurteils.

Die Entwicklung ist nach allem kritisch zu beobachten. Vgl. auch die eingehende Besprechung von Feskorn, NJW 2022, 1144.

Rn. G-10

Betreffend Fn. 75 ist darauf hinzuweisen, dass Zöllner/Vollkommer ZPO § 322 Rn. 66 der Rechtsprechung des BGH folgt.

Rn. H-9

Zu Fn. 28 ergänze BGH NJW-RR 2021, 1648.

Rn. H-11

Vgl. auch *Klose* JA 2022, 55.

Rn. J-4

Auch bei der Restitutionsklage kann sich die Frage stellen, ob derselbe Streitgegenstand betroffen ist, vgl. BGH NJW-RR 2021, 1650.

Rn. J-13

Die Entscheidung BGH NJW 2011, 2141 = MDR 2011, 812 ist umfassend abgedruckt in GRUR 2011, 521 mit eingehenden Erwägungen zu Heilungsmöglichkeiten bis in die Revisionsinstanz.

Rn. K-5

Die in Fn. 33 zitierte Entscheidung GRUR-RS 2021, 30716 ist jetzt auch veröffentlicht in GRUR 2021, 1519 und in NJW 2022, 775 = MDR 2022, 47.

Rn. K-5a

Die Entscheidung in Fn. 39 wird in BGH 07.12.2021 - II ZR 196/20 Rn. 34 inhaltlich bestätigt.

Rn. K-21

Zur Individualisierung des Anspruchs im Mahnbescheid, zur Hemmung der Verjährung und zum Beginn der Hemmung bei nachgeholter Individualisierung vgl. BGH NJW 2023, 2773 unter Hervorhebung des Schuldner-Horizonts..

Rn. L-1

Der BGH hat in NJW 2023, 2343 Rn. 36 das Beispiel des Vorvertrags aufgegriffen und in der Sache selbst über den Fall entschieden, dass ein Antrag auf Feststellung der Nichtigkeit eines Grundstückskaufvertrags im Wege des unechten Hilfsantrags mit einem Antrag auf Berichtigung des Grundbuchs (Löschung einer Vormerkung) verbunden wird. Zu Fn. 4 ergänze NJW 2001, 1285. Zum unechten Hilfsantrag in der Kündigungsschutzklage vgl. BAG NZA 2023, 719.

Rn. L-3

Der BGH hat in NJW 2022, 349 Rn. 27 ff. klargestellt, dass die Frist nach § 255 mit der Rechtskraft des Urteils zu laufen beginnt.

Rn. L-6

Der BGH hat in BeckRS 2023, 19622 = MDR 2023, 1104 die Anforderungen an eine Verurteilung nach § 510b ZPO geklärt und in Rn. 14 die Rechtskraftwirkungen einer (falschen) Verurteilung zur Zahlung klargestellt.

Rn. N-5

Zum Auskunftsanspruch aus § 242 BGB auch BAG NJW 2023, 2592.

Rn. N-6

Grundlegend und ausführlich zur eidesstattlichen Versicherung BGH NJW 2022, 695.

Rn. N-11/-15

Eine bedeutsame Ausnahme für die Zulässigkeit eines Teilurteils sieht der BGH in NJW 2022, 1174 Rn. 25 in der Tatsache begründet, dass der Gesetzgeber eine divergierende rechtliche Beurteilung des Falles nach Erlass eines Vorbehaltsurteils im Nachverfahren notwendig hinnimmt. Das kann bei Erlass eines Teilurteils mit berücksichtigt werden. Allgemein zu dieser Frage auch BGH BauR 2021, 1514 = NZBau 2021, 675.

Zu Fn. 80 ergänze BGH NJW 2009, 230 Rn. 7, wo dargelegt wird, dass das Berufungsgericht den beim Landgericht anhängigen Teil ohne Antrag und auch ohne Zustimmung der Parteien zu sich heraufziehen darf, dies bestätigt und für das FamFG-Verfahren für anwendbar erklärt im Beschluss NJW 2022, 1255 Rn. 16.

Einen mittelbaren Bezug hat das Thema zur Bindungswirkung des Vorbehaltsurteils, vgl. Rn. Q-30 f.

In BeckRS 2021, 35140 Rn. 13 = NZKart 2022, 20 = RdTW 2021, 461 = WRP 2022, 65 = WuM 2022, 43 wendet der BGH den Lösungsansatz in der Divergenzgefahr auch auf das Teil-Grundurteil an.

Rn. N-38

Hat das Gericht zugleich mit der Verurteilung auf der ersten Stufe auch dem Leistungsantrag stattgegeben, ist das Urteil unter Zurückverweisung in der Berufung aufzuheben; der BGH kann dies auch in der Revision nachholen, BGH NJW 2022, 192 Rn. 14.

Rn. O-12

Das rechtliche Interesse an der Feststellung des Rechtsgrundes der unerlaubten Handlung kann sich aus dem Aufrechnungsverbot des § 393 BGB ergeben, BGH NJW-RR 2022, 566. Zum Feststellungsinteresse in den weiterhin aktuellen Dieselfällen vgl. BGH NJW-RR 2022, 23 Rn. 14.

Rn. O-13

Zumutbare Klarstellungen zur Beseitigung der Ungewissheit muss der Kläger selbst vornehmen, hier: Entscheidung für großen oder kleinen Schadensersatz, BGH VersR 2022, 910 = BeckRS 2022, 2418 Rn. 12.

Rn. O-16

Die fortdauernde Zulässigkeit einer zulässig erhobenen Feststellungsklage trotz teilweise möglicher Bezifferung wird bekräftigt in BGH NJW-RR 2022, 381 Rn. 15; NJW 2021, 2023 Rn. 15.

BGH NJW 2022, 1093 = MDR 2022, 362: Wenn eine Schadensentwicklung noch nicht abgeschlossen, ein Teil des Schadens bei Klageerhebung also schon entstanden, die Entstehung weiterer Schäden aber noch zu erwarten ist, kann der Kläger in vollem Umfange Feststellung der Ersatzpflicht begehren. Der Kläger kann in einem solchen Falle nicht hinsichtlich des bereits entstandenen Schadens auf eine Leistungsklage verwiesen werden. Er ist also nicht gehalten, sein Klagebegehren in einen Leistungs- und einen Feststellungsantrag aufzuspalten. Der Kläger muss dann auch nicht nachträglich seinen Feststellungsantrag in einen Leistungsantrag abändern, wenn dies aufgrund der Schadensentwicklung im Laufe des Rechtsstreits möglich würde, weil sich der Anspruch beziffern ließe.

Rn. O-30

Eine mangels Feststellungsinteresse unzulässige Feststellungsklage kann in eine Zwischenfeststellungsklage umgedeutet werden, BGH NJW 2023, 1567 Rn. 34; ergänze diese Fundstelle mit Rn. 35 auch bei Fn. 127.

Rn. P-22

Zur Auslegung eines Vergleichs gerade in Bezug auf die Kostenregelung vgl. auch BGH NJW 2022, 628 Rn. 16.

Rn. P-33

Durch die Entscheidung des OLG Karlsruhe NJW 2022, 631, dort auch kritische Anm. auf der Heiden, wird die Frage aufgeworfen, ob eine Berufung den Angriff gegen die auf § 91a beruhende Teil-Kostenentscheidung wirklich von sich aus in dem Sinne umfasst, dass diese ohne nähere Klarstellung durch den Berufungsführer von Amts

wegen mit überprüft werden muss. Die hM geht hiervon offenbar aus, vgl. MüKo-ZPO/Schulz § 91a Rn. 106 („immanent“); Zöllner/Althammer ZPO § 91a Rn. 56; Zöllner/Herget ZPO § 99 Rn. 14; Musielak/Voit/Flockenhaus ZPO § 91a Rn. 53. Da indes die Berufung ohne Weiteres auf die streitige Sachentscheidung konzentriert werden darf, ohne dass die Kostenentscheidung nach § 91a mit angegriffen wird (aus welchem Grunde soll sie nicht richtig sein?), ergibt sich hier eher ein Auslegungsproblem. BGH NZM 2013, 825 Rn. 20 spricht davon, dass der Rechtsmittelführer sich gegen die Kostenentscheidung „wendet“. Das muss wohl spätestens aus der Berufungsbegründung erkennbar sein. Die Entwicklung ist abzuwarten. In Anders/Gehle ZPO § 91a Rn. 188 stimmen wir der Entscheidung des OLG Karlsruhe zu. Im Beschluss des BGH vom 18.4.2023 - VIII ZR 421/21, BeckRS 2023, 16317 Rn. 15, wird die Aussage der hM wiedergegeben, dies jedoch nur im Zusammenhang mit der Beschwer; eine Auseinandersetzung mit dem Thema liegt darin nicht, zumal eine Einbeziehung der Kostenfrage in die Berufung in der dort entschiedenen Sache eindeutig vorlag. Wir bereiten die eingehendere Behandlung des Themas vor.

Das OLG Hamm hatte in NJW-RR 2022, 213 einen Fall zu entscheiden, in dem bei gemischter Kostenentscheidung der auf dem streitigen Urteil beruhende Teil der Kostenentscheidung nicht überprüfbar war, weil insoweit die Berufungssumme nicht erreicht wurde. Die sofortige Beschwerde gegen den auf § 91a beruhenden Teil der Kostenentscheidung war indes isoliert zulässig. Die auf dem streitigen Teil des Urteils beruhende Kostenentscheidung konnte im Rahmen dieser Beschwerde naturgemäß nicht überprüft werden.

Rn. P-61

In BGH NJW-RR 2023, 703 Rn. 22 wird klargestellt, dass in einer Verfahrenssituation, in der nur noch die Kostenentscheidung nach § 269 Abs. 3 S. 3 ZPO zu treffen ist, eine Bestimmung des Gerichtsstands nicht mehr in Betracht kommt. Die Kostenentscheidung ist also ggf. vom unzuständigen Gericht zu erlassen. Das liegt auf einer Linie mit der Rechtsprechung zu § 91a, vgl. BGH NJW 2019, 2544 Rn. 17; Anders/Gehle/Gehle § 91a Rn. 152 „Unzuständigkeit“.

Rn. R-4

Nach Parteiwechsel auf Beklagtenseite ist die erneute Durchführung eines Schlichtungsverfahrens nicht geboten, BGH NJW-RR 2023, 567; NJW-RR 2010, NJW-RR Jahr 2010 Seite 1726. Zum Parteiwechsel im Berufungsrechtszug beachte BGH NJW 2022, 3003 Rn. 21 (Parteiwechsel im Wege konkludenter Anschlussberufung) und NJW-RR 2021, 1170 Rn. 19 (Für einen Parteiwechsel ist, soweit bereits mündlich verhandelt wurde, die Zustimmung des ausscheidenden Beklagten erforderlich und in der Berufungsinstanz auch die Zustimmung des neuen Beklagten. Verweigerung ist bei Willkür unbeachtlich. Hier: Wechsel von einem Wohnungseigentümer auf die Gemeinschaft der Wohnungseigentümer).

Rn. S-10

Vgl. auch *Dute* NJW 2022, 359.

Rn. S-14

Zur erneuten Vernehmung von Zeugen im Berufungsrechtszug vgl. auch BGH NJW-RR 2023, 700.

Rn. S-39

Zu Fn. 179 ergänze BGH BeckRS 2021, 43178.

Rn. S-43

Zur hinreichenden Eindeutigkeit einer Berufung vgl. auch BGH ErbR 2023, 653.

Rn. S-55

Eine unzulängliche Berufungsbegründung kann nach Fristablauf nicht mehr nachgebessert werden, BGH MDR 2022, 457.

Rn. S-60

Erweist sich eine Klage im Berufungsrechtszug als unbegründet, steht das Verbot der reformatio in peius einer Abweisung nicht entgegen, wenn die Klage im ersten Rechtszug lediglich als derzeit unbegründet abgewiesen worden ist, OLG Hamm NJW 2022, 2120.

Zum Beispielsfall am Ende von S-60 vgl. die aktuelle Rspr. des BGH in NJW-RR 2023, 632; NJW 2022, 2754 und *Arz, Anfechtung und Rechtskraft der Abweisung als derzeit unbegründet*, NJW 2023, 1847.

Rn. S-67

Der BGH hat die alte Frage, wie zu verfahren ist, wenn die Berufung auf ausschließlich neues Vorbringen gestützt wird, dahin beantwortet, dass eine Zurückweisung durch Beschluss ohne Weiteres zulässig ist, wenn die Berufungsbegründung keine Angaben zu den Tatsachen enthält, die eine Zulassung des neuen Vorbringens nach § 531 II rechtfertigen. Dass das Vorbringen zuzulassen wäre, wenn es sich im Verlauf des Berufungsverfahrens als unstreitig erwiese, steht dem nicht entgegen, BGH NJW-RR 2021, 1646; 2015, 465.

In der anwaltlichen Vertretung muss man also von vornherein eine Erläuterung für die Beibringung neuen Vorbringens darlegen. Man darf nicht darauf bauen, dass die Berufungsbegründung zunächst im Routinebetrieb dem Gegner zugestellt wird und daraufhin das betr. neue Vorbringen unstreitig werden könne.

Rn. S-74

In die versäumte Frist zur Einlegung der Anschlussberufung gemäß § 524 II 2 findet eine Wiedereinsetzung nach den Vorschriften der §§ 233 ff. nicht statt, BGH NJW 2022, 1620.

Rn. S-77

Für Kostenquotierung bei Entscheidung nach § 522 II spricht sich OLG Stuttgart NJW-RR 2021, 1510 = NJW 2021, 3542 Ls. aus.

Rn. T-4

Das Bundesverfassungsgericht hat das Gebot der Waffengleichheit für das äußerungsrechtliche Verfahren in NJW 2022, 1083 erneut bekräftigt. Den Ausnahmecharakter der Entscheidung ohne mündliche Verhandlung betonen, in Ergänzung von Fn. 16, BVerfG NJW 2023, 2478 und 2023, 2770.

Rn. T-6

Zur Verletzung des Rechts auf prozessuale Waffengleichheit, wenn das Gericht eine Schutzschrift nicht zur Kenntnis nimmt, BVerfG NJW 2023, 2475.